

Nun hat die Notwendigkeit eines digitalen, einfacheren und wettbewerbsfähigeren Steuerrechts auch die EU erreicht. Der Berichterstatter des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (ECON) des EU-Parlaments, *Michalis Hadjipantela* (Zypern) von der Europäischen Volkspartei (EVP) fordert in einem Initiativberichtsentswurf eine konsequente Ausrichtung der EU-Steuerpolitik auf Vereinfachung, Digitalisierung und verstärkte Zusammenarbeit zur Schaffung eines wettbewerbsfähigeren Steuerumfelds in Europa. Damit erhält die geplante Initiative zur Vereinfachung des EU-Steuerrechts (declutterin EU tax law) weitere Unterstützung. Der Verwaltungsaufwand soll verringert und steuerliche Maßnahmen besser auf die wirtschaftlichen Ziele der EU ausgerichtet werden. Die administrative Komplexität soll durch den Einsatz künstlicher Intelligenz gesenkt werden. So könnten Befolgungskosten durch KMU reduziert und die Steuerverwaltung effizient und nutzerfreundlich weiterentwickelt werden. Der hohe Verwaltungsaufwand und die hohe Komplexität durch DAC6 wird ausdrücklich erwähnt. Unklare Rechtsbegriffe, nationale Auslegungen und umfangreiche Meldepflichten brächten eine erhebliche rechtliche und organisatorische Belastung mit sich. Steuerliche Hemmnisse im Binnenmarkt müssten beseitigt werden. Die weiteren Verfahrensschritte sind zwei Abstimmungen: zum einen die Abstimmung im ECON, geplant für Juli, zum anderen die Abstimmung im Plenum, geplant für September. Auch der EU-Kommissar *Wopke Hoekstra*, zuständig für Steuern, fordert den Abbau der steuerlichen Komplexität. Mal sehen, was daraus wird.



Prof. Dr. Michael  
Stahlschmidt,  
Ressortleiter Steuerrecht

## Entscheidungen

### **EuGH-SA: Erbringung von Dienstleistungen auf elektronischem Weg an im Unionsgebiet ansässige nichtsteuerpflichtige Endkunden durch eine in einem Mitgliedstaat ansässige Entwicklerin mobiler Apps über einen von einem in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Unternehmen betriebenen Appstore**

1. Art. 28 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in der durch die Richtlinie 2008/8/EG des Rates vom 12. Februar 2008 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass er im Fall von vor dem 1. Januar 2015 auf elektronischem Weg erbrachten Dienstleistungen der Bereitstellung von Computerprogrammen (mobilen Apps) und Zusatzleistungen über ein Portal (Appstore) anwendbar ist, mit der Folge, dass ein Steuerpflichtiger, der einen Appstore betreibt, so behandelt wird, als hätte er diese Dienstleistungen vom Entwickler der App erhalten und an die Endkunden erbracht.

2. Art. 28 der Richtlinie 2006/112 in der durch die Richtlinie 2008/8 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass der Ort einer fingierten Dienstleistung, die von einem Dritten an einen Steuerpflichtigen erbracht wird, der unter den in diesem Art. 28 genannten Voraussetzungen an der Erbringung von Dienstleistungen an in einem Mitgliedstaat ansässige Nichtsteuerpflichtige beteiligt ist, auf der Grundlage von Art. 44 der genannten Richtlinie bestimmt wird.

3. Art. 203 der Richtlinie 2006/112 in der durch die Richtlinie 2008/8 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass ein Dritter, für dessen Rechnung ein Steuerpflichtiger handelt, der an

der Erbringung von Dienstleistungen unter den in Art. 28 dieser Richtlinie genannten Voraussetzungen beteiligt ist, nicht deshalb Mehrwertsteuer schuldet, weil der Steuerpflichtige ihn mit seiner Zustimmung in seinen elektronisch an nichtsteuerpflichtige Endkunden übermittelten Kaufbestätigungen als Leisten den genannt und den Mehrwertsteuerbetrag ausgewiesen hat.

**GA Szpunar**, Schlussanträge vom 10.4.2025 – C-101/24

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-981-1](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BFH: Geschäftsleitende Holding-Personengesellschaft als Organträgerin**

Eine gewerbliche Tätigkeit im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 des Körperschaftsteuergesetzes liegt auch dann vor, wenn die Organträger-Personengesellschaft ausschließlich als geschäftsleitende Holding tätig ist. Konzerninterne entgeltliche Dienstleistungen oder andere zusätzliche gewerbliche Aktivitäten sind in einem solchen Fall nicht erforderlich.

**BFH**, Urteil vom 27.11.2024 – I R 23/21  
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-981-2](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BFH: Steuerrechtliche Behandlung eines einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft gewährten Gesellschafterdarlehens**

Ein einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft gewährtes Gesellschafterdarlehen ist steuerrechtlich insoweit nicht anzuerkennen, als die Darlehensverbindlichkeit der Gesellschaft ihrem Gesellschafter nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 der Abgabenordnung steuerrechtlich zuzurechnen

ist. Das Darlehensverhältnis führt in diesem Umfang weder beim Darlehensnehmer zu abzugsfähigen Werbungskosten noch beim Darlehensgeber zu Einnahmen aus Kapitalvermögen, sondern ist als eine steuerneutrale Einlage zu behandeln.

**BFH**, Urteil vom 27.11.2024 – I R 19/21  
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-981-3](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BFH: Kein Feststellungsinteresse für eine Nichtigkeitsfeststellungsklage gegen eine Prüfungsanordnung**

1. Das für eine Nichtigkeitsfeststellungsklage gegen eine Prüfungsanordnung erforderliche besondere Feststellungsinteresse im Sinne von § 41 Abs. 1 der Finanzgerichtsordnung fehlt, wenn die Prüfungsergebnisse bereits bescheidmäßig umgesetzt worden sind (Anschluss an Senatsurteil vom 20.02.1990 – IX R 83/88, BFHE 160, 391, BStBl II 1990, 789).

2. Dies gilt auch, wenn die Umsetzung der Prüfungsergebnisse in mehreren Bescheiden unterschiedlicher Finanzbehörden erfolgt ist.

**BFH**, Urteil vom 11.3.2025 – IX R 30/22  
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-981-4](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BFH: Zurechnungsbesteuerung bei ausländischen Familienstiftungen und Verstoß von Art. 15 Abs. 6 AStG gegen die Kapitalverkehrsfreiheit**

1. Unter einer für die Anfallsberechtigung im Sinne von § 15 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Außensteuergesetzes (AStG) erforderlichen gesicherten Rechtsposition ist die bei objektiver Betrachtungsweise bestehende begründete Aussicht eines Steuerpflichtigen zu verstehen, im